

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 5. Mai 2026

Verwaltungsrichterin Marti, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Tissot
Gerichtsschreiberin Aellen

1. **A.** _____
2. **B.** _____
beide vertreten durch Rechtsanwältin ...

Beschwerdeführende

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Verbleibs bei
der Tochter und Wegweisung (Entscheid der Sicherheitsdirektion des
Kantons Bern vom 22. Juli 2024; 2022.SIDGS.579)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (Jg. 1933) hat bis ins hohe Alter in ihrem Heimatland China gelebt. Sie hielt sich zwei Mal (1996 bzw. 1997 sowie von Anfang November 2006 bis Anfang Mai 2007) besuchweise bei ihrer Tochter B._____ (Jg. 1963) auf, die über die Schweizerische Staatsbürgerschaft verfügt und mit ihrem Ehemann und den beiden gemeinsamen Söhnen in C._____ lebt. B._____ reiste im Juli 2018 nach China, um ihren kranken Vater zu pflegen. Nachdem dieser im September 2020 verstorben war, blieb B._____ noch weitere 15 Monate in China bei ihrer (nunmehr verwitweten) Mutter. Am 17. Dezember 2021 reiste A._____ zusammen mit ihrer Tochter in die Schweiz ein. Sie meldete sich bei der Einwohnergemeinde C._____ an und ersuchte am 25. Februar 2022 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Verbleibs bei ihrer Tochter (Familiennachzug) sowie zwecks Aufenthalts als Rentnerin. Mit Verfügung vom 17. August 2022 wies das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV), Migrationsdienst (MIDI), das Gesuch unter Ansetzung einer Ausreisefrist ab.

B.

Dagegen erhoben A._____ und B._____ am 16. September 2022 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Diese wies die Beschwerde am 22. Juli 2024 ab und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist auf den 30. September 2024.

C.

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 23. August 2024 beantragen A._____ und B._____, der Entscheid der SID vom 22. Juli 2024 sei aufzuheben, die Wegweisung sei «zu suspendieren» und A._____ sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Die SID schliesst mit Vernehmlassung vom 24. September 2024 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerinnen haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Wird in der Schweiz ein Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]). Die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt (Art. 33 Abs. 1 AIG). Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltswert erteilt, ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen (Art. 33 Abs. 2 und 3 AIG). Demnach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung oder Verlänge-

rung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, die um eine Bewilligung ersuchende Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine besondere Norm des Bundesrechts (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) oder eines Staatsvertrags berufen (BGE 135 II 1 E. 1.1, 133 I 185 E. 2.3). Andernfalls entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungserteilung oder -verlängerung (vgl. Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Das AIG unterscheidet folglich zwischen Bewilligungen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht (sog. Anspruchsbewilligung), und Bewilligungen, über welche die Behörde ermessensgeprägt entscheidet (sog. Ermessensbewilligung; BVR 2022 S. 93 [VGE 2020/246 vom 25.11.2021] nicht publ. E. 2.1, 2013 S. 73 E. 2.2, 2010 S. 481 E. 2.1).

2.2 Soweit es um eine Ermessensbewilligung geht, kommt der Bewilligungsbehörde ein grosser Spielraum zu, den sie pflichtgemäss, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen, auszufüllen hat. Das Verwaltungsgericht beschränkt sich im Beschwerdefall nebst der Sachverhaltskontrolle auf die bei Ermessensentscheiden massgebliche Rechtskontrolle: Es überprüft die Ermessensausübung und die damit verbundene Interessenabwägung vorab unter methodischen Gesichtspunkten, d.h. es überprüft, ob die Vorinstanz die allgemeinen Rechtsprinzipien zur Ermessensausübung missachtet oder gegen materielle oder formelle Rechtsregeln verstossen hat. Dabei ist es namentlich aufgrund der grösseren Sachnähe in erster Linie an der beschwerdeführenden Person, im Einzelnen darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid ihrem konkreten Einzelfall in rechtsfehlerhafter Weise ungenügend Rechnung trägt (zum Ganzen BVR 2022 S. 93 [VGE 2020/246 vom 25.11.2021] nicht publ. E. 2.1, 2015 S. 105 E. 2.2 mit Hinweisen).

3.

Die Beschwerdeführerinnen rügen zunächst eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens und machen geltend, die Beschwerdeführerin 1 könne daraus einen Aufenthaltsanspruch ableiten (Beschwerde S. 2-6).

3.1 Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleisten unter anderem das Recht auf Achtung des Familienlebens. Hat eine ausländische Person nahe Verwandte in der Schweiz und ist die familiäre Beziehung zu diesen intakt und wird sie tatsächlich gelebt, kann es diese Bestimmungen verletzen, wenn den Verwandten die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit ihr Zusammenleben vereitelt wird (BGE 144 I 266 E. 3.3). Der Schutz des Familienlebens im Sinn der erwähnten Grundrechte bezieht sich in erster Linie auf die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Eheleute mit ihren minderjährigen Kindern. Sind demgegenüber andere familiäre Beziehungen betroffen, wie diejenigen zwischen den Eltern und ihren volljährigen Kindern, muss ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen, das über die normalen familiären Bindungen hinausgeht (BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BVR 2022 S. 93 [VGE 2020/246 vom 25.11.2021] nicht publ. E. 3.1, 2020 S. 443 E. 4.2.1, je mit weiteren Hinweisen).

3.2 Ein Abhängigkeitsverhältnis kommt unabhängig vom Alter etwa bei Betreuungs- und Pflegebedürfnissen zufolge schwerwiegender Krankheiten oder körperlicher bzw. geistiger Behinderungen in Betracht. Es soll zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern indessen nicht leichthin angenommen werden. Allein das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses genügt nicht; erforderlich ist zusätzlich, dass eine Betreuung durch (hier anwesenheitsberechtigte) Angehörige unabdingbar ist (zum Ganzen BGE 144 II 1 E. 6.1; statt vieler jüngst auch BGer 2C_122/2025 vom 10.12.2025 E. 3.2; BVR 2022 S. 93 [VGE 2020/246 vom 25.11.2021] nicht publ. E. 3.1, 2019 S. 314 E. 5.1.1). Liegt kein derartiges Abhängigkeitsverhältnis vor, ist Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV durch die Verweigerung einer Bewilligung von vornherein nicht betroffen. Das Abhängigkeitsverhältnis muss zudem im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits bestehen (BGer 2C_396/2021 vom 27.5.2021 E. 3.2, 2C_867/2016 vom 30.3.2017 E. 2.2).

3.3 Die Beschwerdeführerin 2 verfügt als Schweizer Bürgerin (vorne Bst. A; Akten MIDI pag. 66) über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht. Weiter ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin 1 nicht zur Kernfamilie der erwachsenen Beschwerdeführerin 2 zählt, zu ihr aber eine intakte familiäre Be-

ziehung besteht: Die Beschwerdeführerin 2 ist das einzige Kind der Beschwerdeführerin 1; sie besuchte ihre Eltern nach eigenen Angaben jedes Jahr in China (Akten MIDI pag. 57). Ab Juli 2018 wohnte sie bei ihren Eltern in China, um den kranken Vater zu pflegen. Nachdem dieser im September 2020 verstorben war, blieben die Beschwerdeführerinnen aufgrund der Covid-19-Pandemie noch bis Mitte Dezember 2021 in China (Akten MIDI pag. 49). Am 17. Dezember 2021 reisten sie gemeinsam in die Schweiz ein (Akten MIDI pag. 60 ff.). Seither bilden sie auch in der Schweiz eine Haushaltsgemeinschaft (zusammen mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin 2 und soweit ersichtlich mit den beiden gemeinsamen Söhnen; zum Ganzen vgl. angefochtener Entscheid E. 3.3; vorne Bst. A; Akten MIDI pag. 24 f., 80). Strittig ist, ob die SID zu Recht davon ausgegangen ist, zwischen der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführerin 2 bestehe kein Abhängigkeitsverhältnis im Sinn der Rechtsprechung. Vorgebracht ist insoweit, dass die Beschwerdeführerin 1 aufgrund ihrer, von der SID anerkannten Erkrankungen (Demenz, Hypertonie, Hörverlust, Ataxie und weitere Erkrankungen des Bewegungsapparats) zwingend auf die Pflege durch ihre Tochter angewiesen und von dieser auch emotional und psychisch abhängig sei (zum Ganzen Beschwerde S. 3 f.).

3.4 Hinsichtlich des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin 1 lässt sich den Akten Folgendes entnehmen:

3.4.1 Mit E-Mail-Nachricht vom 19. Februar 2022 teilte einer der beiden Enkel den Einwohnerdiensten C._____ mit, dass die Beschwerdeführerin 1 90 Jahre alt werde und nicht mehr gut höre (weshalb es für sie schwierig werden würde, einen Deutschkurs zu besuchen; Akten MIDI pag. 42). Nach Einreichung des Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erbat der MIDI am 5. April 2022 eine schriftliche Stellungnahme u.a. zu den Fragen, weshalb die Beziehung nicht im Ausland oder im Rahmen von Schengen-Visa gepflegt werden könne und ob die Beschwerdeführerin 1 in ihrer Heimat oder in der Schweiz unter ärztlicher Behandlung stehe (Akten MIDI pag. 51 f. [Fragen 4 und 16]). In ihrer Stellungnahme gab die Beschwerdeführerin 2 am 25. April 2022 an, ihre Mutter sei Witwe und «im Alltag auf Unterstützung angewiesen, damit sie den Alltag meistern» könne. Ferner teilte sie mit, die Beschwerdeführerin 1 sei gesund und befinde sich

derzeit nicht in ärztlicher Behandlung (Akten MIDI pag. 57). Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 fragte der MIDI nach, wie die Unterstützung zugunsten der Beschwerdeführerin 1 aussehe bzw. in welcher Form diese erfolge und ob sie der Beschwerdeführerin 1 nicht auch im Heimatland gewährt werden könne. Zudem ersuchte er um Nachweise für den geltend gemachten Unterstützungsbedarf (Akten MIDI pag. 88). Hierauf teilte die Beschwerdeführerin 2 am 30. Mai 2022 mit, ihre Mutter könne nicht gut laufen und habe eine Gehhilfe. Ohne ihre Hilfe könne sie auch keine schweren Dinge heben. Die Unterstützung sei in der Heimatstadt D. _____ nicht gewährleistet. Die Beschwerdeführerin 1 habe dort niemanden mehr, nachdem ihr Mann verstorben sei und sie, die Beschwerdeführerin 2, als einzige Tochter in der Schweiz lebe (Akten MIDI pag. 92). Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Geltendmachung des Aufenthaltsanspruchs) eine schwerwiegende Krankheit oder körperliche bzw. geistige Behinderung nicht nachgewiesen ist (etwa mittels Arztberichten).

3.4.2 Nachdem der MIDI das Gesuch der Beschwerdeführerin 1 am 17. August 2022 abgewiesen hatte, liess sie sich ärztlich untersuchen. Gemäss einer «Problem-/Diagnoseliste» von Dr. ... (nachfolgend: Hausarzt) war eine Demenz am 22. August 2022 «sehr wahrscheinlich (bisher nicht abgeklärt)». Seinem ärztlichen Bericht vom 5. September 2022 zufolge litt die Beschwerdeführerin 1 an Demenz und war praktisch gehörlos. Mitte September 2022 stellte der Hausarzt weitere Diagnosen (Arterielle Hypertonie [Bluthochdruck], Vitamin-D- und Vitamin-B12-Mangel). Ferner hielt er fest, die Beschwerdeführerin 1 könne nicht mehr einkaufen und kochen; Administratives werde durch Angehörige erledigt (zum Ganzen Beilagen 6 und 7 zur Beschwerde vom 16.9.2022, in Akten SID 6A1).

3.4.3 Rund eineinhalb Jahre später verfasste die Beschwerdeführerin 1 eine Patientenverfügung. Darin beschrieb sie ihren Gesundheitszustand als «altersentsprechend befriedigend». Weiter gab sie an, Angst davor zu haben, langsam die Selbständigkeit zu verlieren und plötzlich krank zu werden. Sie wünsche sich, noch ein bisschen länger mit ihrer Familie zusammen sein zu können und diese bei sich zu haben, wenn sie sterben sollte (Patientenverfügung vom 25.5.2024 [Beilage zur Eingabe vom 29.5.2024], in Akten SID 6A1). Am 27. Mai 2024 stellte der Hausarzt die folgenden Diagnosen: leichte

Demenz («MMS: 24/30 P 16.5.2024 – Einkaufen, Haushalten, Kochen, administrative Arbeiten nicht möglich»); Hypakusis (Schwerhörigkeit) beidseits; Ataxie (Bewegungsstörung) aufgrund eines übermässigen (jedoch behandelbaren) Muskelabbaus im Alter («Sarkopenie»; vgl. <www.usz.ch>, Rubriken: «Krankheiten & Therapien/S/Sarkopenie») sowie der leichten kognitiven Einschränkungen («zerebral bedingt»); Bluthochdruck («Arterielle Hypertonie»); Polyarthrose (schmerzhafte Arthrose, die gleichzeitig in mehreren Gelenken auftritt; vgl. Arztbericht vom 27.5.2024 [Beilage zur Eingabe vom 29.5.2024], in Akten SID 6A1).

3.4.4 Am 30. August 2024 haben die Beschwerdeführerinnen ein «Pflegetagebuch vom 27.08.2024» eingereicht, welches den Tagesablauf der Beschwerdeführerin 1 beschreibt und von der Beschwerdeführerin 2 am 29. August 2024 unterzeichnet wurde (Beschwerdebeilage [BB] 3). Daraus geht im Wesentlichen hervor, dass die Beschwerdeführerin 2 ihrer Mutter bei der Morgenroutine half (Anziehen, Krücken finden, Körperpflege, Hörgerät anlegen) und sie in den unteren Stock begleitete, da die Beschwerdeführerin 1 «nicht mehr richtig gehen» konnte. Weiter gab die Beschwerdeführerin 2 ihrer Mutter beim Frühstück ein Medikament und spazierte danach mit ihr «ein Stück durch die Wohnung». Nach dem Mittagessen ging die Beschwerdeführerin 1 mithilfe ihrer Tochter auf die Toilette und anschliessend in ihr Zimmer, wo sie sich hinlegte und bis am Abend schlief. Derweil ging die Beschwerdeführerin 2 einkaufen und kümmerte sich um den Haushalt. Zwischen 17 und 18 Uhr nahm die Beschwerdeführerin 1 ein Bad, wobei die Beschwerdeführerin 2 das Bad vorbereitete, ihrer Mutter danach wieder aus der Badewanne half, sie abtrocknete, anzog und ihr half, die Treppe runterzusteigen. Um 19 Uhr ass die ganze Familie gemeinsam zu Abend und um 21 Uhr brachte die Beschwerdeführerin 2 ihre Mutter ins Bett. Zwischen drei und vier Uhr morgens musste die Beschwerdeführerin 1 auf die Toilette, war danach hellwach und durchsuchte ihr Zimmer. Die Beschwerdeführerin 2 blieb mit ihrer Mutter wach, damit ihr nichts passiert. Nach geduldigem Zureden legte sich die Beschwerdeführerin 1 wieder hin und schlief weiter.

3.5 Die soeben dargelegten Sachumstände sind wie folgt zu würdigen:

3.5.1 Für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Februar 2022) liegen keine Belege vor, die eine Abhängigkeit der Beschwerdeführerin 1 zu ihrer

Tochter nachzuweisen vermöchten mit der Folge, dass jene unabdingbar von dieser gepflegt und betreut werden musste. Die hochbetagte Beschwerdeführerin 1 zeigte nach der Darstellung der Beschwerdeführerin 2 zwar gewisse Altersbeschwerden; sie benötigte aber keine spezielle ärztliche Behandlung (zum Ganzen vorne E. 3.4.1). Die Vorinstanz hat demnach zutreffend erkannt, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bzw. Geltendmachung des Anspruchs keine über die üblichen Beziehungen von Eltern zu ihren volljährigen Kindern hinausgehende Bindung bestand (angefochtener Entscheid E. 3.5). Zudem ist entgegen den Beschwerdeführerinnen (Beschwerde S. 3 f.) davon auszugehen, dass in der Heimatstadt der Beschwerdeführerin 1 (vgl. Akten MIDI pag. 73, 75, 82) sowie Millionenstadt D._____ bereits vor ihrer Einreise in die Schweiz genügend Einrichtungen existierten, in welcher sie die altersbedingt erforderliche Pflege und Betreuung erhalten hätte. Die Unterstützung der Beschwerdeführerin 1 zur Bewältigung des Alltags musste somit nicht zwingend in der Schweiz von der hier lebenden Tochter erbracht werden. Fehlte es im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Februar 2022 am erforderlichen Abhängigkeitsverhältnis, konnte die Beschwerdeführerin 1 aus der Beziehung zu ihrer Tochter von vornherein keinen Aufenthaltsanspruch ableiten.

3.5.2 Ein solcher ist auch nicht während ihres unrechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz entstanden: Der Verdacht auf eine Demenz wurde erstmals im Herbst 2022 anlässlich einer ärztlichen Untersuchung geäussert, wenige Tage nachdem der MIDI das Gesuch der Beschwerdeführerin 1 abgewiesen hatte (vorne E. 3.4.2). Ein entsprechender Test wurde im Frühling 2024 durchgeführt (Mini-Mental-Status-Test [MMST]), wobei eine leichte Demenz festgestellt wurde (vorne E. 3.4.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt eine altersbedingte Demenzerkrankung nach ausländerrechtlichen Massstäben in der Regel nicht dazu, dass die Betreuung unabdingbar durch Familienangehörige erbracht werden muss (BGer 2C_495/2024 vom 12.8.2025 E. 5.7, 2C_132/2024 vom 27.9.2024 E. 5.3). Auch liegt hier kein Abhängigkeitsverhältnis aufgrund psychischer Erkrankungen vor: Die Beschwerdeführerinnen behaupten in diesem Zusammenhang lediglich eine psychische und emotionale Abhängigkeit der Beschwerdeführerin 1 und machen geltend, diese sei «wichtiger Bestandteil» des Abhängigkeitsverhält-

nisses (Beschwerde S. 4). Belege für eine ernsthafte psychische Erkrankung liegen indessen nicht vor. Eher wird eine solche durch den Umstand widerlegt, dass die Beschwerdeführerin 1 im Mai 2024 eine Patientenverfügung verfasste und ihren Gesundheitszustand darin als «altersentsprechend befriedigend» umschrieb (vorne E. 3.4.3). Zusammengefasst ist auch nicht erstellt, dass die Beschwerdeführerin 1 aufgrund schwerwiegender psychischer Erkrankungen ausschliesslich von der Beschwerdeführerin 2 in der Schweiz gepflegt und betreut werden muss (vgl. zu einem allfälligen Abhängigkeitsverhältnis aufgrund psychischer Erkrankungen etwa BGer 2C_122/2025 vom 10.12.2025 E. 4).

3.5.3 Insgesamt ergibt sich aus den Akten (insb. auch nicht aus dem «Pflegetagebuch vom 27.08.2024» [BB 3; vorne E. 3.4.4]) keine (nachträglich entstandene) personenspezifisch ausgerichtete Hilfsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin 1. Es wird nicht angezweifelt, dass die Beschwerdeführerin 1 auf Unterstützung in Form von Pflege und Betreuung angewiesen ist. Auch ist das Anliegen der Tochter nachvollziehbar, die Pflege und Betreuung ihrer hochbetagten Mutter in der Schweiz zu übernehmen. Dieser Wunsch bedeutet aber noch nicht, dass eine angemessene Pflege und Betreuung der Beschwerdeführerin 1 ausschliesslich durch die Tochter in der Schweiz erbracht werden können. Vielmehr kann die Beschwerdeführerin 1 auch in der Heimatstadt D. _____ (von Dritten) gepflegt und betreut werden (vorne E. 3.5.1). Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin 1 vollendete Tatsachen geschaffen, indem sie mit ihren Altersbeschwerden in die Schweiz eingereist ist und die Schweiz nach Ablauf ihres Visums nicht verlassen hat. Daraus kann sie heute nichts zu ihren Gunsten ableiten (BGE 149 I 207 E. 5.6; BGer 2C_495/2024 vom 12.8.2025 E. 5.6; VGE 2023/205 vom 15.8.2025 E. 3.4).

3.6 Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zutreffend bestätigt, dass die Beschwerdeführerin 1 aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens keinen Aufenthaltsanspruch ableiten kann (angefochtener Entscheid E. 3.6). Damit fällt die Beziehung zwischen ihr und ihrer hier lebenden Tochter nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV. Soweit die Beschwerdeführerinnen geltend machen, die Vorinstanz habe die «Interessenabwägung nicht durchgeführt» (Beschwerde S. 4) übersehen sie, dass eine sol-

che erst vorgenommen werden muss, wenn der Schutzbereich der erwähnten Garantien betroffen ist. Da solches hier nicht der Fall ist, hat die Vorinstanz folgerichtig von einer Interessenabwägung abgesehen.

4.

Ferner ist umstritten, ob der Beschwerdeführerin 1 der Aufenthalt als Rentnerin zu Recht verweigert worden ist: Nach Art. 28 AIG können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben (Bst. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (Bst. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (Bst. c). Die Voraussetzungen für diese sog. Rentnerbewilligung müssen kumulativ erfüllt sein. Selbst wenn dies der Fall ist, besteht kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Die Entscheidung ist vielmehr nach pflichtgemäsem Ermessen zu treffen (BVR 2024 S. 505 E. 2.2, 2022 S. 93 E. 4.1 mit Hinweisen). – Zunächst übersehen die Beschwerdeführerinnen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 28 AIG kumulativ erfüllt sein müssen, worauf schon die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat (angefochtener Entscheid E. 4.1). Damit fällt klarerweise ausser Betracht, aufgrund des hohen Alters der Beschwerdeführerin 1 auf das Kriterium der besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz zu verzichten. Die Vorinstanz hat insoweit zu Recht erwogen, das familiäre Verhältnis der Beschwerdeführerin 1 zu ihrer Tochter und ihren Enkeln begründe für sich allein keine besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz. Den Beschwerdeführerinnen ist es bis heute nicht gelungen, darüberhinausgehende besondere persönliche Beziehungen der Beschwerdeführerin 1 zur Schweiz nachzuweisen (vgl. weiterführend BVR 2022 S. 93 E. 4.4). Allein aus dem mittlerweile vierjährigen (unrechtmässigen) Aufenthalt in der Schweiz kann die Beschwerdeführerin 1 auch in diesem Zusammenhang nichts zu ihren Gunsten ableiten (vorne E. 3.5.3). Ist nach dem Gesagten das Kriterium von Art. 28 Bst. b AIG nicht erfüllt, erübrigen sich Weiterungen zu den übrigen Voraussetzungen (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 4.2). Die Vorinstanz hat die ermessensweise Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 28 AIG damit zu Recht bestätigt.

5.

Die Beschwerdeführerinnen machen weiter geltend, der Beschwerdeführerin 1 sei der Aufenthalt in der Schweiz aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu bewilligen (Beschwerde S. 6).

5.1 Ein Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet bzw. ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind und die Verweigerung einer Ausnahme für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Die Ausländerbehörden dürfen diese Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls grundsätzlich streng handhaben (vgl. BVR 2020 S. 443 E. 4.5, 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4, u.a. mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1, 130 II 39 E. 3 [Pra 93/2004 Nr. 140]). Der Bewilligungsbehörde kommt in der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, grundsätzlich ein grosser Ermessensspielraum zu. Sie hat diesen Spielraum pflichtgemäss auszufüllen, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen. Namentlich sind die gesetzlichen Vorgaben und die dort angelegten öffentlichen Interessen, das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, die Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot zu beachten (vgl. BVR 2020 S. 443 E. 4.4, u.a. mit Hinweis auf BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.1).

5.2 Mit Blick auf die Akten (vgl. vorne E. 3.4) ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Lebens- und Existenzbedingungen der Beschwerdeführerin 1 gemessen am durchschnittlichen Schicksal ihrer Landsleute in einer vergleichbaren Situation nicht in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind. Die unsubstanzierte Behauptung der Beschwerdeführerinnen, die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung habe für die Beschwerdeführerin 1 den schwersten Nachteil zur Folge, nämlich höchstwahrscheinlich den vorzeitigen Tod (Beschwerde S. 6), lässt die vorinstanzlichen Ausführungen nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen. Im Übrigen trifft auch nicht zu, dass sich die SID lediglich vom finanziellen Interesse des Gemeinwesens hätte leiten lassen. Die Vorinstanz hat im Gegenteil die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlos-

sen die Aufenthaltsdauer, die Integration und die Wiedereingliederungsmöglichkeit in der Heimat (angefochtener Entscheid E. 5). Gestützt darauf hat sie eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 AIG nach dem Gesagten zu Recht verweigert.

6.

Nicht zu beanstanden ist schliesslich, dass die Vorinstanz Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 Abs. 2 bis 4 AIG verneint hat: Zunächst ist mit ihr festzuhalten, dass der Wegweisung nach China keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Ferner ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass die Wegweisung unmöglich sein könnte (zum Ganzen angefochtener Entscheid E. 6.1). Nach zutreffender Auffassung der Vorinstanz erscheint eine Rückkehr insbesondere mit geeigneten Vorbereitungs- sowie Begleitmassnahmen möglich und zumutbar (angefochtener Entscheid E. 6.2 f.). Die Beschwerdeführerin 1 hat sich mit diesen Ausführungen nicht auseinandergesetzt und auch keine anderweitigen Gründe aufgezeigt, die dem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnten. Folglich hält auch die angeordnete Wegweisung der Rechtskontrolle stand.

7.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Eine Neubeurteilung der Sache durch die Vorinstanz ist entbehrlich (vgl. Eventualbegehren; vorne Bst. C). Weiter erübrigt es sich, über den Antrag zu entscheiden, es sei die Wegweisung «zu suspendieren» bzw. zu sistieren (BVR 2020 S. 113 E. 3.8). Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung hat als Konsequenz die Wegweisung zur Folge (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen (Art. 64d Abs. 1 AIG; vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7).

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Sie haften für die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten solidarisch (Art. 106 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführerin 1 wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **17. Juni 2026**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.-- wird den Beschwerdeführerinnen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerinnen
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.